

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 13.12.2019  
über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der  
Stadt Euskirchen  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2019 und 14.12.2023**

Auf Grundlage folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837),
- § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz - (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV GW S. 528/SGV NW S. 2060) sowie
- § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 365)

wird für die Stadt Euskirchen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Euskirchen erlassen:

### § 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie höher als die in § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) angegebene Gebühr sind, nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 3 erhoben. Dazu wird das Stadtgebiet in verschiedene Zonen eingeteilt.

- (2) Gebühren werden werktags in der Zeit von 9 bis 18 Uhr erhoben.
- (3) Höhere Gebühren als die in § 6a Abs. 6 StVG vorgegebene Gebühr werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgenden Parkraum festgesetzt:
- (4) Die räumliche Abgrenzung der Gebührenzonen I bis III ist in der Anlage 1 dargestellt; die räumliche Abgrenzung der Gebührenzone IV in der Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil der Gebührenordnung.
- (5) Die selbstständigen Parkflächen (Parkplätze) unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

### Zone I

Die Zone I umfasst den unmittelbaren Bereich um die Fußgängerzone. Die Grenze der Zone bilden (jeweils einschließlich) die Veybachstraße, Bahnhofstraße, Herz-Jesu-Vorplatz, Am Bollwerk, Breite Straße, Am Kahlenturm, Spiegelstraße, Baumstraße, Hochstraße,

Die Höchstparkszeit beträgt 60 Minuten.

Die Gebühr beträgt 2,00 Euro je 60 Minuten. Sie kann auch anteilig für eine kürzere Parkszeit entrichtet werden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 0,30 Euro.

## **Zone II**

Die Zone II umfasst den Bereich um die Zone I. Sie wird durch folgende Straßen (jeweils einschließlich) begrenzt: Gerberstraße, Moselstraße, Saarstraße, Tuchmacherweg, Münstereifeler Straße, Gottfried-Kinkel-Straße, Johannesbergstraße, Alleestraße, Oststraße, Kölner Straße bis Keltenring, Emil-Fischer-Straße, In den Herrenbenden, Nordstraße, Im Kleinfeldchen, Sebastianusstraße, Frauenberger Straße, Weststraße, Chlodwigstraße und Kommerner Straße.

Die Höchstparkzeit beträgt 120 Minuten.

Die Gebühr beträgt 1,70 Euro je 60 Minuten. Sie kann auch anteilig für eine kürzere Parkzeit entrichtet werden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 0,30 Euro.

## **Zone III**

Die Zone III umfasst den Bereich Annaturmplatz und die an diesen direkt angrenzenden Straßen.

Die Parkzeit unterliegt keiner Begrenzung.

Die Gebühr beträgt für die ersten vier Stunden 1,50 Euro je 60 Minuten, ab der 5. Stunde 1,80 Euro je 60 Minuten.

Sie kann auch anteilig für eine kürzere Parkzeit entrichtet werden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 0,50 Euro.

## **Zone IV**

Die Zone IV umfasst die Parkfläche City-Süd zwischen „An der Vogelrute“, Roitzheimer Straße und Johannesbergstraße.

Die Parkzeit unterliegt keiner Begrenzung.

Die Gebühr beträgt für die ersten vier Stunden 1,20 € je 60 Minuten, ab der fünften Stunde 1,80 € je 60 Minuten. Die Gebühr für das Ganztagesticket beträgt 6,60 €.

Sie kann auch anteilig für eine kürzere Parkzeit entrichtet werden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 0,50 €.

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Monatstickets. Die Gebühr hierfür beträgt 48,00 €.

Für Inhaber eines Dauertickets (z. B. VRS-Monatskarte im Abo, VRS Formel9Ticket im Abo, VRS Aktiv60Ticket im Abo, VRS Jobticket, VRS GroßkundenTicket, VRS StarterTicket im Abo, VRS Schülerticket, VRS AzubiTicket im Abo, VRS SemesterTicket, NRW SemesterTicket, VRS DualTicket, Abo Ticket DB Fernverkehr, Bahncard 100) sowie für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und Beiblatt des Versorgungsamtes mit Wertmarke nach Art. 1 §§ 145 ff SGB IX kann bei entsprechendem Nachweis ein Dauerparkschein, begrenzt auf die Laufzeit des Tickets, ausgestellt werden. Die Gebühr hierfür beträgt 6,00 € pro Monat.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft

	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlicht</b>
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13.12.2019	01.01.2020	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 27.12.2019
Änderungssatzung vom 14.12.2023	01.01.2024	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 29.12.2023

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Verordnungstext mit dem bekannt gemachten Verordnungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 13.12.2023

Sacha Reichelt  
Bürgermeister